



Förderaufruf für investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Vom 1. Dezember 2016

1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt.

Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Jahr 2020 – und darüber hinaus – kann dabei in Kommunen und im kommunalen Umfeld geleistet werden. Hier bestehen noch erhebliche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgasen. Im Rahmen des im Juli 2015 beschlossenen, zusätzlichen Maßnahmenpakets zur Förderung von Energieeinsparungen (Effizienzpaket) sollen deshalb durch Maßnahmen in Kommunen und im kommunalen Umfeld bis zum Jahr 2020 Einsparungen von zusätzlich 1 Mio. Tonnen CO₂ erzielt werden.

Ziel dieses Förderaufrufs ist es, die Umsetzung wegweisender investiver Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz in verschiedenen Handlungsfeldern voranzubringen. Die Modellprojekte selbst sollen durch Treibhausgasreduzierung einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Klimaneutralität von Kommunen und im kommunalen Umfeld leisten sowie durch ihre bundesweite Ausstrahlung zur weiteren Nachahmung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten anregen und so weitere Minderungen von Treibhausgasemissionen auslösen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Modellprojekte in Kommunen und im kommunalen Umfeld, die durch eine direkte, weitreichende Treibhausgasminderung einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten.

Ihr Modellcharakter zeichnet sich insbesondere aus durch

- hohe Treibhausgasminderung im Verhältnis zur Vorhabensumme;
- die Verfolgung der klimaschutzpolitischen Ziele des Bundes;
- einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch;
- den Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden;
- die Übertragbarkeit beziehungsweise Replizierbarkeit des Ansatzes sowie
- eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit mit bundesweiter Ausstrahlung.

Die Modellprojekte sollen einen umfassenden Ansatz verfolgen, zum Beispiel hinsichtlich der Reduzierung des Primärenergieeinsatzes, der Nutzung von Effizienzpotentialen und der Kopplung der Nutzungsbereiche Strom, Wärme und Verkehr. Besonders wünschenswert ist die Einbeziehung und Aktivierung unterschiedlicher Akteure beziehungsweise Zielgruppen. Die Modellprojekte sollen die Beteiligung von Akteuren vor Ort anstreben und auf diese Art die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen. Die innerhalb eines Modellprojektes zur Förderung vorgesehenen investiven Teil-Maßnahmen müssen klar abgrenzbar definiert sein.

Besonders förderwürdig sind Modellprojekte aus den Bereichen

- Abfallentsorgung;
- Abwasserbeseitigung;
- Energie- und Ressourceneffizienz sowie
- Grün in der Stadt.

Darüber hinaus kann für Modellprojekte aus anderen Bereichen, die die Bedingungen dieses Förderaufrufes erfüllen, eine Projektskizze eingereicht werden.

Nicht förderfähig sind

- Neubauten und Ersatzneubauten;
- Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder gefördert werden (zum Beispiel Energieeinsparverordnung, Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) oder durch andere Förderprogramme des Bundes adressiert werden;
- Maßnahmen aus dem Bereich Elektromobilität;
- Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung sowie

- Machbarkeitsstudien und konzeptionelle Voruntersuchungen.

Die Modellprojekte sind so zu gestalten, dass sie die Anpassungsfähigkeit von Kommunen/Unternehmen an die Folgen des Klimawandels nicht beeinträchtigen und laufende, geplante oder künftig erforderliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht erschweren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind auch Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen. An jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und benennen den/die Koordinator/in, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte).

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen und in der Projektskizze darlegen. Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beiträgt.

Ein Projektstart ist frühestens zwölf Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Projektskizzen nach Nr. 7.1.1 einzuplanen. Die Projektdauer beträgt bis zu drei Jahren. Es ist bei der Darstellung der Projektplanung darauf zu achten, dass diese Dauer nicht

überschritten wird. Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Entsprechend den Regelungen in Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages als Vorhabenbeginn.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Vorhabens und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Die Finanzierung des Vorhabens ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel (liquide Geldmittel des Antragstellers), Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtausgaben des Vorhabens verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden.

Der Antragsteller hat Eigenmittel in Abhängigkeit von seinem finanziellen Leistungsvermögen und als Ausdruck seines Eigeninteresses am Vorhaben in angemessener Höhe einzubringen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Durchführung der Modellprojekte können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben beziehungsweise Kosten für Investivleistungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Personalausgaben beziehungsweise Personalkosten der Antragsteller sind nicht förderfähig.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in der Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten. Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht zum Beispiel ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Ziffer 6) eine höhere Förderquote von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Ziffer 6) 200.000 Euro. Bei Verbundvorhaben gilt diese Mindestsumme für das Verbundprojekt insgesamt.

Der Zuwendungsbetrag soll fünf Millionen Euro pro Vorhaben nicht überschreiten.

Begleitende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verstärkung der Ausstrahlung sind erwünscht. Die förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind auf max. 30.000 Euro pro Vorhaben beschränkt. Ebenfalls zuwendungsfähig sind projektbezogene Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten der projektbezogenen Planungsleistungen sowie der weiteren Begleitmaßnahmen sind auf höchstens 20 Prozent der Summe der förderfähigen Investitionsausgaben/-kosten beschränkt.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) beziehungsweise Kostenbasis (AZK) verwiesen (s. Punkt 6.2).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen können nach Maßgabe dieses Förderaufrufs, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die VV sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das Bundesumweltministerium beziehungsweise der Projektträger Jülich nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Insbesondere soll anhand einer Überprüfung nach Durchführung des Projekts eine Messung der tatsächlich erfolgten Treibhausgaseinsparung möglich sein. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei.

6.2. Beihilferechtliche Grundlagen

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung entweder

- a) als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage von Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. EU 2014, L 187/1) oder
- b) als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1).

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, (ABl. EU 2016, C 262/01).

Zu a):

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO, und
- von Unternehmen, die aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO einer Rückforderungsanordnung unterliegen.

Die Höhe der Zuwendung nach Punkt 4 wird gegebenenfalls gemäß der jeweils zulässigen Beihilfemaximalintensität der Artikel 36 bis 40, 46, 47 und 48 AGVO reduziert.

Zu b):

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung nach Punkt 4 wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1).

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, (ABl. EU 2016, C 262/01).

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung nach Punkt 4 wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

6.3. Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften gelten an Stelle der ANBest-P die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können unter: http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu eingesehen werden.

6.4. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen, -zuschüssen und/oder -krediten ist nicht möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

6.5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger kündigen den Beginn des Vorhabens über geeignete Kommunikationskanäle im Quartier / in der Nachbarschaft an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Projektumsetzung und die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Zuwendung kann zudem davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom Bundesumweltministerium beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte beziehungsweise Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

7. Verfahren

7.1. Antrags- und Förderverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu benutzen.

7.2. Skizzen (Stufe 1)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Projektskizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-Online“) im Internet. Der Zugang zum Antragssystem „easy-Online“ ist über die Internetseite des Projektträgers Jülich (<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte>) zu erreichen und erfordert eine Anerkennung der Nutzungsbedingungen. Die im Antragssystem gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden.

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches im elektronischen Antragssystem „easy-Online“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitle aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger unverzüglich zuzuleiten.

2. Schriftliche Projektskizze von maximal 15 Seiten einschließlich kartographischer/graphischer Darstellungen, Planskizzen, Fotos etc. (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgendem Inhalt, wobei die nachfolgenden Punkte die verbindlich einzuhaltenden Gliederungspunkte der Skizze darstellen:
 1. Beschreibung des Handlungsfeldes, in dem das Modellprojekt umgesetzt werden soll sowie des Ausgangszustands;
 2. Beschreibung der geplanten investiven Maßnahmen, die gefördert werden sollen;
 3. Konkreter Beitrag des Projektes zur Senkung der Treibhausgasemissionen, inklusive Quantifizierung in Tonnen eingesparter CO₂-Äquivalente pro Jahr (tCO₂eq/a));
 4. Darstellung des geplanten Vorgehens zum Nachweis der Treibhausgaseinsparungen (Benennung von geeigneten Kriterien und Indikatoren, Erhebung und Bewertung der notwendigen Daten zur Durchführung eines Monitorings);
 5. Beschreibung der geplanten nicht-investiven Begleitmaßnahmen, die gefördert werden sollen (bspw. geplante Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, projektbezogene Planungsleistungen);
 6. Beschreibung der Ziele und Zielgruppe(n) der geplanten Maßnahmen;
 7. Beschreibung des Beitrags des Projektes zu den Förderzielen (Förderziele siehe Ziffer 2):
 - a. hohe Treibhausgasminderung im Verhältnis zur Vorhabensumme;
 - b. die Verfolgung der klimaschutzpolitischen Ziele des Bundes;
 - c. einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch;
 - d. den Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden;
 - e. die Übertragbarkeit beziehungsweise Replizierbarkeit des Ansatzes sowie
 - f. eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit mit bundesweiter Ausstrahlung.
 8. Beschreibung möglicher Co-Benefits des Modellprojektes (zum Beispiel Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit, bezahlbares Wohnen, Wohnumfeldverbesserung etc.);
 9. Überschlägiger Arbeits- und Umsetzungsplan inklusive Abschätzung der Investitions- und Installationsausgaben beziehungsweise -kosten und der Ausgaben beziehungsweise Kosten für die Auftragsvergabe an Dritte für die begleitenden Maßnahmen (Planung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) sowie der vorgesehenen Eigenmittel und Fördersummen (bei Verbundanträgen unter Angabe der Verteilung der Ausgaben / Kosten, Eigenmittel und Zuwendungen auf die verschiedenen Verbundpartner);
 10. Überschlägiger Zeitplan und vorgesehene Meilensteine.

Der Projektskizze ist eine Beschreibung der Antragsteller und ggf. seiner Partner auf Anlage 1 beizufügen (maximal zwei Seiten, Arial, 12 Punkt, einzeilig).

Die Projektskizze einschließlich der Anlage 1 ist als PDF-Dokument zu speichern und ebenfalls über „easy-Online“ elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für eine vollständige Projektskizze insgesamt einzureichen:

- Über „easy-Online“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- über „easy-Online“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- Papierversion der max. 15-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie der Anlage 1.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch die Koordinatorin/ den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die im Zeitraum vom

1. Januar 2017 bis zum 15. April 2017

sowie vom

1. Januar 2018 bis zum 15. April 2018

beim Projektträger Jülich eingehen.

Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über das Antragssystem „easy-Online“. Die unterschriebene Papierversion der Projektskizze einschließlich Anlagen ist spätestens bis zum 30. April des Antragsjahres (Posteingang) nachzureichen.

Projektskizzen,

- die nach dem Stichtag eingehen,
- für die die Papierversion nicht fristgerecht nachgereicht wird,
- die unvollständig eingehen (siehe die vorstehenden Anforderungen),
- die nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden nach den Kriterien in Punkt 7.3 bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

7.3. Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung werden die Einreicher der in der ersten Stufe ausgewählten Projektskizzen dazu aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Antragssystem „easy-Online“ (siehe Punkt 7.2) und die dort für die jeweilige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Die Förderanträge sind innerhalb des Verbundprojekts aufeinander abzustimmen.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung entsprechend der Vorgaben unter Punkt 5. für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung folgende Erklärungen beziehungsweise Nachweise vorlegen:

- Bonitätsnachweis (soweit erforderlich).
- Soweit erforderlich, geeignete Belege, aus denen sich ergibt, dass eine ausreichende Berechtigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke, Gebäude und Anlagen besteht.
- Sollte die beantragte Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen sein, muss der Antrag eine Erklärung des Unternehmens enthalten, in der dieses alle De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-minimis-Beihilfen oder nach anderen De-minimis-Verordnungen (siehe Art. 5 Abs. 1 De-minimis-VO) in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.
- Soweit erforderlich, Bestätigung durch den jeweiligen Fachplaner, dass die geltenden technischen Anforderungen oder Regeln (zum Beispiel EnEV, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA etc.) eingehalten oder übertroffen werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird. Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet der Zuwendungsgeber nach abschließender Prüfung.

7.4. Kriterien für die Bewertung von Skizzen und Anträgen

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt:

- Stringente Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Projektziele,
- Quantitativer Beitrag zur Treibhausgasminderung, der an den Klimaschutzzielen der Bundesregierung ausgerichtet ist,
- Verständlichkeit der Bewerbung (Skizze) beziehungsweise des Antrags, zum Beispiel klare Einordnung der geplanten Maßnahmen in das adressierte Handlungsfeld und – soweit erforderlich – ausreichende Visualisierung,
- Art, Qualität, Zusammenspiel und Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen, einschließlich Darstellung der aktuellen Situation hinsichtlich notwendiger und vorliegender Genehmigungen und der Finanzierung (zum Beispiel Gemeinderat-Beschluss),
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der vorgesehenen Erfolgsmessung,
- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Projekt-Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, gegebenenfalls Abbruchkriterien),
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (zum Beispiel dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil, welche in monetärer Form als Barmittel mit eingebracht werden müssen).

7.5. Allgemeine Informationen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3510

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte>

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bmub.bund.de) und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.klimaschutz.de). Er gilt für alle Projektskizzen, die bis zum 30. April 2018 beim Projektträger Jülich eingehen.

Berlin, den 1. Dezember 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Berthold Goeke